S 23 BA 77/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 BA 77/19
Datum	02.03.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 47/21
Datum	14.12.2022

3. Instanz

Datum	-

**Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nster vom
02.03.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.**

Â

**Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt auch die Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme
der auÃ□ergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die ihre
auÃ□ergerichtlichen Kosten selbst tragen.**

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Der Streitwert wird auf 48.335,50 Euro festgesetzt.

Â

Â

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines BetriebsprÃ¼fungsverfahrens nach Â§Â 28p Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) Ã¼ber eine Nachforderung von BeitrÃ¤gen zur Sozialversicherung und Umlagen in HÃ¶he 48.335,50 Euro in Bezug auf die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) als mitarbeitender Gesellschafter der KlÃ¤gerin im Zeitraum vom 01.08.2014 bis 31.12.2017.

Â

Die KlÃ¤gerin ist eine Gesellschaft in der Rechtsform einer Unternehmergesellschaft (UG). Sie ist seit Juni 2014 in das Handelsregister des Amtsgerichts M. (N01) eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist laut Gesellschaftsvertrag vom 26.03.2014 die Lieferung und Installation von Heizungs-, SanitÃ¤r- und Solaranlagen sowie von WÃ¤rmepumpen. Das Stammkapital der Gesellschaft betrÃ¤gt 100 Euro. An diesem sind ein Herr X. (im Folgenden: X.) mit 70 Euro und der Beigeladene zu 1) (im Folgenden: L.) mit 30 Euro beteiligt. GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin ist X.. L. ist als Heizungsbauer bei der KlÃ¤gerin tÃ¤tig.

Â

In der Zeit vom 13.04.2018 bis 05.11.2018 fÃ¼hrte die Beklagte bei der KlÃ¤gerin eine BetriebsprÃ¼fung durch. Hierbei gelangte sie u.a. zu der EinschÃ¤tzung, dass die TÃ¤tigkeit des L. der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung unterliege. Mit Schreiben vom 09.10.2018 hÃ¶rte die Beklagte die KlÃ¤gerin zu einer Nachforderung von BeitrÃ¤gen und Umlagen in HÃ¶he von 63.180,08 Euro an. In dieser seien SÃ¤umniszuschlÃ¤ge in HÃ¶he von 12.896,50 Euro enthalten.

Â

Die KlÃ¤gerin vertrat demgegenÃ¼ber die Auffassung L. sei nicht versicherungspflichtig. Bei GrÃ¼ndung der Gesellschaft hÃ¤tten X. und L. vereinbart, dass sÃ¤mtliche Entscheidungen nur in beiderseitigem EinverstÃ¤ndnis erfolgten kÃ¶nnten. Hierzu Ã¼bersandte sie eine nicht notariell beurkundete Vereinbarung zwischen X. und L. mit angegebenem Datum vom 15.03.2014, die folgenden Wortlaut hat:

Â

â□□Wir werden in Zukunft zusammen ein Unternehmen betreiben, das zum Gegenstand hat die Lieferung und Installation von Heizungs-, SanitÃ¤r- und Solaranlagen sowie WÃ¤rmepumpen.

Dieses Unternehmen soll in der Rechtsform einer UG betrieben werden. Aufgrund der unterschiedlichen finanziellen KapazitÃ¤ten werden wir ein GesellschaftsverhÃ¤ltnis von 70 % (â¦) zu 30 % (â¦) wÃ¤hlen. UnabhÃ¤ngig von der finanziellen Beteiligung vereinbaren wir, dass sÃ¤mtliche unternehmerischen Entscheidungen zusammen und einvernehmlich getroffen werden mÃ¼ssen, dazu gehÃ¶ren insbesondere:

- Auftragsannahme
- Personaleinstellung
- Investitionen
- GeschÃ¤ftserweiterung Ã¼ber das Bisherige hinaus.â

Â

Mit Bescheid vom 14.11.2018 setzte die Beklagte fÃ¼r den Zeitraum vom 01.08.2014 bis 31.12.2017 eine Nachforderung in HÃ¶he der zuvor von ihr genannten 63.180,08 Euro fest. Von dieser Summe entfielen 48.335,50 Euro auf die hier streitigen BeitrÃ¤ge und Umlagen einschlieÃlich SÃ¤umniszuschlÃ¤gen betreffend die TÃ¤tigkeit des L.. Dessen sozialversicherungsrechtlicher Status sei unzutreffend beurteilt worden. Er sei bei der KlÃ¤gerin gegen Arbeitsentgelt versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen. Es bestehe Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung. FÃ¼r L. sei bisher kein Statusfeststellungsverfahren durchgefÃ¼hrt worden. Zur Beurteilung der Versicherungspflicht des L. seien neben dem Gesellschaftsvertrag keine weiteren Unterlagen vorgelegt worden. Mit einer Kapitalbeteiligung von weniger als 50 v. H. und vor dem Hintergrund, dass BeschlÃ¼sse in der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst wÃ¼rden, habe L. keinen maÃgeblichen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft und kÃ¶nne sein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis nicht wesentlich beeinflussen. L. sei als Heizungsbauer (Arbeitnehmer) im Unternehmen der KlÃ¤gerin beschÃ¤ftigt. FÃ¼r seine Arbeitsleistung sei ihm ein Arbeitsentgelt gezahlt worden. Als Arbeitnehmer habe er sich in die Arbeitsorganisation der KlÃ¤gerin einzugliedern und unterliege in der AusfÃ¼hrung seiner TÃ¤tigkeit in Bezug auf Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeitsleistung dem Weisungsrecht der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung der KlÃ¤gerin. Nach der gebotenen GesamtwÃ¼rdigung aller zur Beurteilung der TÃ¤tigkeit relevanten UmstÃ¤nde wÃ¼rden die fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprechenden Gesichtspunkte Ã¼berwiegen.

Â

Im Nachgang zum Bescheid vom 14.11.2018 ergÃ¤nzte die Beklagte mit Bescheid vom 20.12.2018, dass sie auch nach Kenntnis der Vereinbarung vom 15.03.2014 an ihrer Auffassung festhalte. ÃnderungÃ¤n des Gesellschaftsvertrags kÃ¶nnten nach Â§Â 53 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschrÃ¤nkter Haftung (GmbHG) nur durch Beschluss der Gesellschafter erfolgen, der notariell beurkundet werden mÃ¼sse. Diese Anforderungen erfÃ¼lle die Vereinbarung vom 15.03.2014 nicht.

Â

Mit Schreiben vom 07.01.2019 legte die KlÃ¤gerin gegen den Bescheid vom 20.12.2018 Widerspruch ein. Die Nachforderung sei rechtswidrig. L. unterliege keinen Weisungen. Alle Entscheidungen der KlÃ¤gerin wÃ¼rden in gegenseitiger Abstimmung gefÃ¤llt. Die Abmachung vom 15.03.2014 sei auch getroffen worden, da X. gesundheitlich angeschlagen und die Familien befreundet seien. Das Gesamtbild der ArbeitsablÃ¤ufe in der Firma zeuge von gegenseitigen Absprachen der zu tÃ¤tigen Handlungen und nicht von Anweisungen nur durch eine Person.

Â

Mit Teilabhilfebescheid vom 15.05.2019 hob die Beklagte ihren Bescheid vom 14.11.2018 auf, soweit sie hinsichtlich der auf L. entfallenden BeitrÃ¤ge und Umlagen SÃ¤umniszuschlÃ¤ge erhoben hatte. Die Nachforderung reduzierte sich hierauf insgesamt auf 50.828,68 Euro, wovon 48.335,50 Euro auf L. entfielen.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 07.08.2019 wies die Beklagte den Widerspruch im Ãbrigen zurÃ¼ck. Unternehmergesellschaften (haftungsbeschrÃ¤nkt) stellten keine eigene Rechtsform dar. Sie seien eine Unterform der Gesellschaft mit beschrÃ¤nkter Haftung (GmbH). Aufgrund dessen richte sich die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrern, mitarbeitenden Gesellschaftern und FremdgeschÃ¤ftsfÃ¼hrern von Firmen, die die Bezeichnung â€Unternehmergesellschaft (haftungsbeschrÃ¤nkt)â€ oder â€UG (haftungsbeschrÃ¤nkt)â€ fÃ¼hrten, uneingeschrÃ¤nkt nach den GrundsÃ¤tzen, die fÃ¼r die GmbH gelten wÃ¼rden. Bei einer GmbH sei fÃ¼r die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der mitarbeitenden Gesellschafter die sich nach dem Gesellschaftsrecht ergebende Rechtsmacht ausschlaggebend. Ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis kÃ¶nne bei mitarbeitenden Gesellschaftern aufgrund deren Kapitalbeteiligung oder besonderen Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag von vornherein ausgeschlossen sein. Erfolgten BeschlÃ¼sse der Gesellschafter nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Â§ 47 Abs. 1 GmbHG) und richte sich dabei das Stimmrecht des einzelnen Gesellschafters nach der HÃ¶he seiner Gesellschaftsanteile, sei fÃ¼r einen mitarbeitenden Gesellschafter ohne GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerfunktion ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis grundsÃ¤tzlich von vornherein ausgeschlossen, wenn er Ã¼ber mehr als 50 v.H. des Stammkapitals verfÃ¼ge. Zwar seien die Dienstaufsicht und das Weisungsrecht Ã¼ber die Arbeitnehmer der GmbH Aufgabe der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung und nicht der Gesellschafterversammlung. Ein derartiger Gesellschafter habe aber aufgrund seiner gesellschaftsrechtlichen Position letztlich auch die Leitungsmacht gegenÃ¼ber dem GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer und unterliege damit nicht dessen Weisungsrecht. Seine AbhÃ¤ngigkeit als Arbeitnehmer kÃ¶nne er aufgrund seiner Rechtsmacht jederzeit beenden, indem er einen Ã¤ndernden Mehrheitsbeschluss herbeifÃ¼hre. Er habe damit maÃgeblichen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft. Eine Kapitalbeteiligung von bis zu 50 v.H. des Stammkapitals bzw. eine SperrminoritÃ¤t schlÃ¶ssen ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis

hingegen nicht von vornherein aus. Seien im Gesellschaftsvertrag keine Regelungen zur Beschlussfassung enthalten, gelte die gesetzliche Regelung, dass BeschlÃ¼sse der Gesellschafterversammlung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wÃ¼rden. Dabei gewÃ¤hre jeder Euro eines GeschÃ¤ftsanteils eine Stimme (Â§ 47 GmbHG). Das Stammkapital der KlÃ¤gerin betrage 100 Euro. L. sei am Stammkapital der KlÃ¤gerin mit 30 Euro beteiligt. Er sei bei der KlÃ¤gerin seit dem 01.08.2014 als Heizungsbauer (Arbeitnehmer) beschÃ¤ftigt. BeschlÃ¼sse der Gesellschaft wÃ¼rden nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Besondere Vereinbarungen, hinsichtlich der BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse der im Unternehmen mitarbeitenden Gesellschafter seien im Gesellschaftsvertrag nicht getroffen worden. Aufgrund seiner Beteiligung am Stammkapital habe L. keinen maÃgeblichen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft und kÃ¶nne sein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis daher auch nicht wesentlich beeinflussen. L. sei in die Arbeitsorganisation eingegliedert gewesen und ihm fÃ¼r seine Arbeitsleistung ein Arbeitsentgelt gezahlt worden. Er unterliege bei der AusfÃ¼hrung seiner TÃ¤tigkeiten in Bezug auf Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeitsleistung dem Weisungsrecht der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung der KlÃ¤gerin. Die Merkmale einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung wÃ¼rden Ã¼berwiegen. Die vorgelegte schriftliche Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern fÃ¼hre zu keiner anderen Beurteilung. ÃnderungenÂ des Gesellschaftsvertrags kÃ¶nnten nach Â§Â 53 GmbHG nur durch Beschluss der Gesellschafter erfolgen. Ein solcher Beschluss mÃ¼sse notariell beurkundet werden. Dies sei nicht geschehen.

Â

Die KlÃ¤gerin hat am 09.09.2019 Klage beim Sozialgericht (SG) MÃ¼nster erhoben und ihr Vorbringen im Wesentlichen wiederholt. Aus der Vereinbarung vom 15.03.2014 folge, dass alle unternehmerischen Entscheidungen unabhÃ¤ngig von der finanziellen Beteiligung zusammen und einvernehmlich getroffen werden mÃ¼ssten. Wenngleich diese Vereinbarung nicht notariell beurkundet worden sei, Ã¼bersehe die Beklagte, dass sich die Gesellschafter auf diesen Formmangel aufgrund der wechselseitig bestehenden Treuepflichten nicht berufen kÃ¶nnten und auch niemals berufen hÃ¤tten. Weiterhin mÃ¼sse berÃ¼cksichtigt werden, dass es bei der Beurteilung, ob die TÃ¤tigkeit als BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zu bewerten sei, entscheidend darauf ankomme, wie die Parteien das VertragsverhÃ¤ltnis gelebt hÃ¤tten. L. habe keinen Weisungen unterlegen. Alles sei einvernehmlich entschieden worden. Selbst wenn die Vereinbarung vom 15.03.2014 nicht als gesellschaftsvertragliche Vereinbarung anzusehen wÃ¤re, so stelle diese doch eine Vereinbarung zwischen dem GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer und Gesellschafter der KlÃ¤gerin dar. Vereinbarten sie, dass sÃ¤mtliche unternehmerischen Entscheidungen nur zusammen getroffen werden kÃ¶nnten, betreffe dies auch sÃ¤mtliche Regelungen im Rahmen des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses zwischen der KlÃ¤gerin und L.. Betroffen seien z.B. auch die Frage der HÃ¶he der VergÃ¼tung, die wÃ¶chentliche Arbeitszeit oder der Urlaubsanspruch. Entsprechend Ã¼berwÃ¶gen damit die Anhaltspunkte fÃ¼r die Annahme von SelbststÃ¤ndigkeit.

Â

Die KlÃ¤gerin hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 14.11.2018, ergÃ¤nzt durch das Schreiben der Beklagten vom 20.12.2018, abgeÃ¤ndert durch den Bescheid vom 15.05.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Beklagten vom 07.08.2019 aufzuheben.

Â

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Â

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 02.03.2021 abgewiesen. Diese sei zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet. L. sei bei der KlÃ¤gerin versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen. Er sei in den Betrieb der KlÃ¤gerin eingegliedert. Dies folge maÃgeblich aus dem Umstand, dass L. als mitarbeitender Gesellschafter mit einem Gesellschaftsanteil von 30 % dem Weisungsrecht der KlÃ¤gerin bezÃ¼glich Zeit, Dauer, Ort sowie Art und Weise der TÃ¤tigkeit unterlegen und ihm nicht die Rechtsmacht zugestanden habe, ihm nicht genehme Weisungen jederzeit verhindern zu kÃ¶nnen. Die Dienstaufsicht und das Weisungsrecht Ã¼ber die Angestellten einer GmbH sei Aufgabe der laufenden GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung und nicht Aufgabe der Gesellschafterversammlung. Nach Â§ 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG werde die Gesellschaft durch die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer gerichtlich und auÃergerichtlich vertreten. Die auÃergerichtliche Vertretung einer GmbH umfasste die Abgabe von WillenserklÃ¤rungen nach auÃen und die Entgegennahme empfangsbedÃ¼rftiger WillenserklÃ¤rungen Dritter. Besitze ein mitarbeitender Gesellschafter nicht die Rechtsmacht, seine Weisungsgebundenheit als Angestellter durch Weisungen der Gesellschafterversammlung an den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer aufzuheben oder abzuschwÃ¤chen und sei die Vertretungsmacht des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers nicht eingeschrÃ¤nkt, so liege regelmÃ¤Ãig Weisungsgebundenheit vor. Ein maÃgeblicher rechtlicher oder tatsÃ¤chlicher Einfluss auf die Willensbildung der Gesellschaft schlieÃe aufgrund der Gesellschafterstellung ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis nur aus, wenn der Gesellschafter Einzelweisungen an sich im Bedarfsfall jederzeit verhindern kÃ¶nne. Eine derartige Rechtsmacht hÃ¤tten Gesellschafter einer GmbH regelmÃ¤Ãig nur dann, wenn sie zugleich GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Gesellschaft seien und mindestens 50 v. H. des Stammkapitals innehÃ¤tten. Sowohl ein Minderheitsgesellschafter als auch ein hÃ¤lftig am Kapital einer GmbH beteiligter mitarbeitender Gesellschafter ohne GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerfunktion seien nicht in der Lage, Abweichungen von der grundsÃ¤tzlichen ZustÃ¤ndigkeitsverteilung zwischen Gesellschafterversammlung und GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer herbeizufÃ¼hren. FÃ¼r die UG, die sich lediglich durch die in Â§ 5a GmbHG geregelten Besonderheiten von der GmbH unterscheide, wÃ¼rden keine abweichenden MaÃstÃ¤be gelten. L. sei innerhalb des streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraums als versicherungspflichtig beschÃ¤ftigter mitarbeitender Gesellschafter anzusehen. Auf unmittelbar gesellschaftsvertraglich verankerter Grundlage seien auch keine sonstigen Bestimmungen getroffen

worden, die es L. ermÃ¶glicht hÃ¤tten, bei der AusÃ¼bung seiner TÃ¤tigkeit jederzeit vom GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin weisungsfrei agieren zu kÃ¶nnen. Die Satzung sehe weder vor, dass die Dienstaufsicht und die AusÃ¼bung der Weisungsbefugnis gegenÃ¼ber Angestellten der Gesellschaft allgemein oder gegenÃ¼ber mitarbeitenden Gesellschaftern im Besonderen der Gesellschafterversammlung obliege, noch regele diese, dass jedwede dem GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer zugewiesene MaÃnahme der Dienstaufsicht und AusÃ¼bung des Weisungsrechts gegenÃ¼ber Angestellten bzw. mitarbeitenden Gesellschaftern von einem vorhergehenden Beschluss der Gesellschafterversammlung abhÃ¤ngig sei. Aus der privatschriftlich zwischen X. und L. unter dem 15.03.2014 geschlossenen Vereinbarung folge keine andere Beurteilung. Die fÃ¼r die Annahme einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit notwendige Rechtsmacht mÃ¼sse gesellschaftsrechtlich eingerÃ¤umt sein. AuÃerhalb des Gesellschaftsvertrags bestehende Vereinbarungen Ã¼ber die AusÃ¼bung von Stimmrechten, wirtschaftliche Verflechtungen oder tatsÃ¤chliche EinflÃ¼sse kraft familiÃ¤rer Verbundenheit oder Ã¼berlegenen Wissens seien nicht zu berÃ¼cksichtigen. Jedwede auÃerhalb der Satzung selbst statuierte Abrede berge â jedenfalls abstrakt â die Gefahr, durch eine nachtrÃ¤gliche Ãnderung zuvor getroffener Abreden rechtsmissbrÃ¤uchlich rÃ¼ckwirkend Versicherungsfreiheit zu generieren. Dieses Risiko werde dann entscheidend gemindert, wenn nur im Gesellschaftsvertrag selbst verankerte und im Falle der SatzungsÃ¤nderung dem notariellen Beurkundungsrecht unterliegende AbÃ¤nderungen MaÃstab der zu beurteilende RechtsmachtverhÃ¤ltnisse seien. Hierdurch werde entsprechend Rechtssicherheit fÃ¼r den Rechtsverkehr im AuÃenverhÃ¤ltnis der Gesellschaft geschaffen. Die Vereinbarung vom 15.03.2014 sei mangels notarieller Beurkundung nicht geeignet, die dem Mehrheitsgesellschafter und GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer X. zukommende Rechtsmacht zu durchbrechen.

Â

Gegen das ihr am 10.03.2020 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 06.04.2020 Berufung eingelegt. Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil des SG und die Bescheide der Beklagten fÃ¼r rechtswidrig. L. habe insbesondere keinem Weisungsrecht unterlegen. Es handele sich bei der Vereinbarung vom 15.03.2014 um einen Beschluss der Gesellschafter. Dieser bedÃ¼rfe nicht der notariellen Form. X. habe vereinbart, sich an den Beschluss zu halten, wodurch seine Rechtsmacht eingeschrÃ¤nkt gewesen sei. In seiner Funktion als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer habe X. dem L. als âArbeitnehmerâ nur dann Weisungen erteilen dÃ¼rfen, wenn beide zuvor im Rahmen ihrer Funktion als Gesellschafter Einvernehmen Ã¼ber diese Weisung hergestellt hÃ¤tten. Sei der L. mit einer Weisung nicht einverstanden, hÃ¤tte X. diese nicht erteilen dÃ¼rfen. Es seien in der Vergangenheit auch stets nur einvernehmliche BeschlÃ¼sse ergangen. L. verfÃ¼ge dementsprechend Ã¼ber eine ausreichende Rechtsmacht. Diese Rechtsmacht sei mit dem Gesellschafterbeschluss auch gesellschaftsrechtlich eingerÃ¤umt worden. Im Ãbrigen hÃ¤tte ein Versuch des X., entgegen der Vereinbarung vom 15.03.2014 unternehmerische Entscheidungen in Form von Weisungen durchzusetzen, in gesellschaftsrechtlicher Hinsicht einen massiven VerstoÃ gegen die bestehenden Treuepflichten der beiden Gesellschafter bedeutet. Die Rechtsmacht, die ihm die

Vereinbarung verleihe, hÃ¤tte L. zumindest gerichtlich durchsetzen kÃ¶nnen.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nster vom 02.03.2021 zu Ã¤ndern und den Bescheid vom 14.11.2018 in der Gestalt des Bescheides vom 20.12.2018 und des Bescheides vom 15.05.2019 sowie des Widerspruchsbescheides vom 07.08.2019 aufzuheben, soweit BeitrÃ¤ge fÃ¼r die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1), Herrn L., in HÃ¶he von 48.335,50 Euro gefordert werden.

Â

Die Beklagte, die das erstinstanzliche Urteil fÃ¼r zutreffend hÃ¤lt, beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der VerwaltungsvorgÃ¤nge der Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Â

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SG MÃ¼nster ist unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid vom 14.11.2018 in Gestalt der Bescheide vom 20.12.2018 und 15.05.2019 sowie des Widerspruchsbescheids vom 07.08.2019 beschwert die KlÃ¤gerin nicht im Sinne des Â§Â 54 Abs. 2 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), da er nicht rechtswidrig ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG im angefochtenen Urteil Bezug (Â§ 153 Abs. 2 SGG). Diese hat die KlÃ¤gerin mit ihrem â im Wesentlichen wiederholenden â Vorbringen im Berufungsverfahren nicht zu erschÃ¼ttern vermocht. Lediglich ergÃ¤nzend weist der Senat darauf hin, dass die Vereinbarung vom 15.03.2014 in den (spÃ¤teren) notariellen Gesellschaftsvertrag vom 26.03.2014 gerade keinen Eingang gefunden hat. Vor der Eintragung in das Handelsregister besteht die Gesellschaft mit beschrÃ¤nkter Haftung im Ãbrigen nicht (Â§ 11 Abs. 1 GmbHG). Nichts Anderes gilt bei einer UG (vgl. Bayer in: Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 20. Aufl. 2020, Â§ 11 Rn.

1). Damit konnten deren spÃ¤tere Gesellschafter auch nicht bereits am 15.03.2014 einen Gesellschafterbeschluss fassen. Es handelt sich entsprechend â□□ wie vom SG dargelegt â□□ um eine bloÃ□e schuldrechtliche Vereinbarung zwischen X. und L. ohne Einfluss auf die RechtsmachtverhÃ¤ltnisse innerhalb der KlÃ¤gerin.

Â

Unrichtigkeiten hinsichtlich der HÃ¶he der Beitragsnachforderung hat die KlÃ¤gerin auch im Berufungsverfahren weder benannt noch sind solche erkennbar. Da L. nicht GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin ist, begegnet insbesondere auch die Erhebung der Umlagen U1 und U2 keinen Bedenken (vgl. BSG Urt. v. 29.06.2021 â□□ B 12 L. 8/19 L. â□□ juris Rn. 19).

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 197a Abs.Â 1 S.Â 1 SGG i.V.m. Â§Â 154 Abs.Â 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die auÃ□ergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind weder erstattungsfÃ¤hig noch sind diese mit Kosten zu belasten, da sie von einer Antragstellung abgesehen haben (vgl. Â§Â 197a SGG i.V.m. Â§Â§Â 154 Abs.Â 3, 162 Abs.Â 3 VwGO).

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gem. Â§Â 160 Abs.Â 2 SGG liegen nicht vor.

Â

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf Â§ 197a SGG i.V.m. Â§Â§ 47 Abs. 1 S.Â 1, 52 Abs. 3, 63 Abs. 2 Satz 1, 52 Gerichtskostengesetz.

Erstellt am: 30.01.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024